

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2014

Nr. 2014/81

Herbetswil: Änderung Bauzonenplan „GB Nrn. 676 / 240“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 676 / 240“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Grundstück GB Nr. 676 ist im rechtsgültigen Bauzonenplan der Wohnzone W2 zugeordnet und mit einem Wohnhaus bebaut. Westlich angrenzend befindet sich die Parzelle GB Nr. 240, die in der Freihaltezone liegt. Das bestehende Wohnhaus soll durch ein grösseres Einfamilienhaus ersetzt werden. Um dieses realisieren zu können, wird mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplans ein Teil der Parzelle GB Nr. 240 (ca. 150 m²) der Wohnzone W2 zugeschlagen. Im Gegenzug wird eine gleich grosse Fläche im nördlichen Bereich des Grundstücks GB Nr. 676 neu der Freihaltezone zugewiesen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. September 2013 bis zum 18. Oktober 2013. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Herbetswil hat die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 676 / 240“ am 13. Juni 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „GB Nrn. 676 / 240“ der Einwohnergemeinde Herbetswil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Bauzonenplans liegt vorab im Interesse des Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Herbetswil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil

Bernasconi Felder Schaffner Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Herbetswil: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „GB Nrn. 676 / 240“)